

Blauzunge – FAQ

1.	<p>Allgemeines: Die Blauzungenkrankheit breitet sich derzeit in der gesamten Schweiz weiter aus. Das Geschehen ist sehr dynamisch, weshalb Bund und Kantone ihr Vorgehen jeweils an die aktuellen Gegebenheiten anpassen müssen.</p> <p>In der Deutschschweiz wird derzeit praktisch nur der Serotyp 3 nachgewiesen, während im Tessin und in Teilen des Wallis und anderer Westschweizer Kantone auch der Serotyp 8 nachgewiesen wird. Generell werden mehr Todesfälle bei den Schafen als bei den Rindern festgestellt. Eine grosse Dunkelziffer von nicht gemeldeten Tieren wird vermutet.</p> <p>Der Veterinärdienst Luzern versucht diese FAQ immer möglichst aktuell zu halten, damit Sie hier die gewünschten Informationen finden.</p>
2.	<p>Ich bin Tierhalter und habe den Verdacht auf Blauzungenkrankheit. Was tue ich? Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue, BT) ist eine meldepflichtige Tierseuche. Melden Sie einen Verdacht Ihrem Bestandestierarzt.</p>
3.	<p>Was mache ich als Tierarzt/Tierärztin, wenn ich einen Blauzungenverdachtsfall habe? Auf neuen Verdachtsbetriebe sind initial konsequent Proben auf Blauzungenvirus zu erheben. Die Untersuchung und Serotypisierung ist wichtig für das Monitoring des Seuchenverlaufs und damit auch für die Festlegung von geeigneten Massnahmen im Vollzug. Ebenfalls muss der VetD CH allfällige Einträge eines neuen Serotypen gemäss den internationalen Verpflichtungen erkennen können.</p>
4.	<p>Wieviele Proben sollen erhoben werden? Auf Verdachtsbetrieben mit klinisch kranken Tieren dürfen maximal 3 Tiere (kumulativ) beprobt werden. Wenn also beim ersten Besuch 1 Tier beprobt wurde, dürfen noch 2 weitere Tiere beprobt werden. Für den Betrieb liegt dann eine Diagnose vor und es müssen keine weiteren Tiere beprobt werden. Die Laborkapazitäten sind aktuell stark begrenzt!</p>
5.	<p>In welchem Labor können die Proben untersucht werden? Die Untersuchung soll in einem der für BTV-Diagnostik anerkannten Labore und nicht direkt am IVI durchgeführt werden. Die Laborkapazitäten sind aktuell stark begrenzt!</p>
6.	<p>Wie erfolgt die Diagnose? Bei Proben, die in den anerkannten Laboren panPCR positiv und BTV-8 positiv diagnostiziert werden, ist die Diagnostik abgeschlossen und die Tiere resp. der Betrieb werden als BTV-8-positiv befundet. Eine Bestätigung durch das Referenzlabor IVI ist in der aktuellen Phase nicht notwendig. Proben, die in den anerkannten Laboren panPCR positiv und BTV-8 negativ diagnostiziert werden, werden zur Serotypisierung an das IVI weitergeleitet.</p>

7.	<p>Mein Betrieb hat bisher keine nachgewiesenen Fälle von Blauzungenkrankheit. Ich möchte Tiere verstellen. Darf ich das?</p> <p>Wenn der Betrieb keinen nachgewiesenen Fall von Blauzunge hat können die Tiere ganz normal verstellt werden.</p>
8.	<p>Auf meinem Betrieb wurde die Blauzungenkrankheit nachgewiesen. Wie lange bleibt mein Betrieb gesperrt?</p> <p>In der aktuellen Situation bleiben Betriebe bis auf weiteres gesperrt. Das bedeutet konkret bis zum Beginn der sog. vektor-freien Zeit (Aussentemperaturen sind für die übertragenden Mücken und das Virus zu kalt). Dies wird voraussichtlich Anfang Dezember der Fall sein. Wir werden darüber informieren.</p>
9.	<p>Auf meinem Betrieb wurde die Blauzungenkrankheit nachgewiesen. Ich möchte Tiere verstellen. Darf ich das?</p> <p>Wenn in einem Betrieb die Blauzungenkrankheit nachgewiesen wurde (auch nur bei einem Tier!), <u>gelten für den gesamten Betrieb spezielle Regelungen für die Tierverstellung:</u></p>
9.1	<p>Ich möchte Tiere mit Symptomen der Blauzungenkrankheit verstellen.</p> <p>Das Verstellen von erkrankten Tieren mit Symptomen ist verboten!</p>
9.2	<p>Ich möchte gesunde Tiere, die KEINE Symptome zeigen, verstellen.</p> <p>Verstellungen von klinisch gesunden Tieren, die <u>nicht zur Schlachtung</u> bestimmt sind, sind dem Veterinärdienst Luzern mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Termin zu melden.</p> <p>Für diese Tiere braucht es ein «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» (rotes Begleitdokument), welches unter folgendem link geöffnet und vorab ausgefüllt werden kann:</p> <p>https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/transport-und-handel/begleitdokument-seuchenpolizeiliche-massnahmen.pdf.download.pdf/Seuchenpolizei_D_09.pdf</p> <p>oder: Homepage des BLV -> Tiere -> Transport und Handel -> Tiertransporte -> «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen»</p> <p>Schicken Sie das <u>vollständig ausgefüllte rote Begleitdokument</u>, das für den Tiertransport erforderlich ist an den Veterinärdienst. Der Veterinärdienst wird dieses dann kostenlos unterschreiben, stempeln und Ihnen retournieren.</p>
9.3	<p>Ich möchte gesunde Tiere zur Schlachtung schicken.</p> <p>Für <u>Schlachttiere</u> ist ein separates rotes Begleitdokument vorgesehen, welches beim Veterinärdienst bestellt werden muss. Auch für Schlachttiere ist ein rotes Begleitdokument zwingend.</p> <p>Dieses kann unter folgendem Link geöffnet und vorab ausgefüllt werden kann:</p> <p>https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/transport-und-handel/begleitdokument-seuchenpolizeiliche-massnahmen.pdf.download.pdf/Seuchenpolizei_D_09.pdf</p> <p>oder: Homepage des BLV -> Tiere -> Transport und Handel -> Tiertransporte -> «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen»</p>

	<p>Schicken Sie das <u>ausgefüllte rote Begleitdokument (auszufüllende Punkte: 1. / 2.)</u>, das für den Tiertransport erforderlich ist an den Veterinärdienst. Der Veterinärdienst wird dieses dann kostenlos unterschreiben, stempeln und Ihnen retournieren.</p>
9.4	<p>Muss ich ein rotes Begleitdokument ausfüllen?</p> <p>Der Transport von Tieren aus vom Blauzungenvirus betroffenen Betrieben ohne rotes Begleitdokument in einen anderen Kanton ist verboten!</p> <p>Ein Bestimmungskanton, der nur geringfügig von der Blauzungenkrankheit betroffen ist, kann den Transport der Tiere in sein Kantonsgebiet untersagen. Die verstellten Tiere unterliegen im Zielbetrieb einer 60-tägigen Verbringungssperre.</p>
9.5	<p>Was geschieht wenn ich Tiere ohne rotes Begleitdokument verstelle?</p> <p>Bei Zuwiderhandlungen wird der fehlbare Betrieb unter die Sperre 1. Grades gestellt und es ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.</p>
10.	<p>Ich bin Viehhändler und möchte Tiere verkaufen. Was muss ich beachten?</p> <p>Wenn Sie Tiere verkaufen wollen, die von einem Blauzungen-betroffenen Betrieb stammen, müssen diese Tiere von einem <u>roten Begleitdokument</u> begleitet sein (siehe oben), das vom Besitzer der Tiere ausgefüllt wurde. Bei Verstellungen der Tiere in andere Kantone als den Kanton Luzern, müssen Sie <u>VOR der Verstellung</u> beim zuständigen Veterinärdienst des Bestimmungsbetriebes nachfragen, ob dieser solche Tiere akzeptiert.</p> <p>Tiere von nicht betroffenen Betrieben können ohne Auflagen verstellt werden.</p> <p>Beim Transport aller Tiere sind keine besonderen Massnahmen einzuhalten.</p>
11.	<p>Was mache ich als Tierhalter mit schwer kranken Tieren?</p> <p>Verseuchte Tiere, die schwere Symptome zeigen, sind aus Gründen des Tierschutzes durch einen Tierarzt zu euthanasieren. Tiere dürfen nicht unnötig leiden!</p> <p>Getötete und umgestandene Tiere müssen gemäss Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) als Tierkörper der Kategorie 1 entsorgt werden.</p>
12.	<p>Erhält der Landwirt eine Entschädigung für Tiere, die euthanasiert werden mussten oder an der Blauzungenkrankheit gestorben sind?</p> <p>Tiere, die wegen der Blauzungen-Krankheit umstehen oder abgetan werden müssen (Symptome müssen vorhanden sein / kein Missbrauch!), werden zu 80% des Schätzwertes entschädigt, jedoch nur, wenn eine korrekte und rechtzeitige Meldung des Seuchenausbruchs erfolgt ist. Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b–d Tierseuchengesetz werden nicht entschädigt.</p> <p>Zur Ermittlung des Schätzwertes muss der Tierhalter dem Veterinärdienst Luzern den Abstammungsnachweis (ALA-Ausweis) des Tieres und seine Bankverbindung einsenden (per E-Mail). Gibt es keinen ALA-Ausweis sind folgende Daten mitzuteilen: Ohrmarkennummer; Rasse. Geschlecht; Alter, bei weiblichen Tieren ob tragend; Nutzungsrichtung, Mast/Zucht. Es muss nicht jedes Tier einzeln gemeldet werden. Es kann, sofern erforderlich, eine Sammel-liste der Abgänge eingereicht werden.</p> <p>Sämtliche Entschädigungsforderungen werden durch den Veterinärdienst Luzern Ende des Jahres 2024, wenn die vektorfreie Zeit eingesetzt hat, geprüft und zur Auszahlung gebracht.</p>

13. Welche Kosten trägt die Tierseuchenkasse des Kantons?

Wird eine Erstuntersuchung auf Blauzunge durchgeführt (Tierseuchenabklärung), übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für max. 3 Proben auf BTV pro Betrieb sowie die Kosten für den Tierarzt (Besuch / Probenentnahme).

Weitere tierärztliche Behandlungen (Besuch, tierärztliche Tätigkeit, Medikamente / inkl. Euthanasie) sind durch die Tierhalter zu tragen. Behandlungen und Medikamente werden nie durch die Tierseuchenkasse gedeckt.

Im Fall von Euthanasien wird der Tierverlust zu 80% entschädigt (siehe oben).